

# **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, 10, § 34 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geowissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4, S. 85 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 3 werden die Worte „und kann nur im Wintersemester begonnen werden“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Masterstudium der Geowissenschaften sind ausreichende Kenntnisse des Englischen notwendig (Stufe B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.“

3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test bzw. von 79 im internetbasierten Test vorliegt. Der Abschluss kann in diesem Fall durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor